

RS Dok 2006/4/6 147/16-DOK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2006

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

freie Beweiswürdigung, Freispruch im Zweifel, in dubio pro reo

Rechtssatz

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ bedeutet nicht, dass sich die Beh bei mehreren denkbaren Schlussfolgerungen für die dem Besch günstigste entscheiden muss. Schlüsse aus zweifelsfrei festgestellten Prämissen müssen also nicht zwingend sein, sondern (nur) den Denkgesetzen entsprechen (Fabrizy, StPO9 § 258 Rz 11). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ bedeutet nicht, dass sich die Beh bei mehreren denkbaren Schlussfolgerungen für die dem Besch günstigste entscheiden muss. Schlüsse aus zweifelsfrei festgestellten Prämissen müssen also nicht zwingend sein, sondern (nur) den Denkgesetzen entsprechen (Fabrizy, StPO9 Paragraph 258, Rz 11).

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2009

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at